

Stadt Rötha

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

"Energiepark Witznitz"

TEIL A - PLANZEICHNUNG M - 1 : 2500

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Energiepark Witznitz" Stadt Rötha umfasst eine Gesamtfläche von 5,0ha.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Kreuzthz Flst.-Nr.: 1610, 2252, 2274

Verbindlich ist die grafische Festsetzung des Geltungsbereiches in der Planzeichnung. Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie sind hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubauenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stiegel den Vermessungsbüro

Bezugssystem der Lage: ETRS 89

Bezugssystem der Höhe: DHHN 92



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN (gem. BauGB, PlanZv)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 15 - 16 BauNVO)

SO 2.1 Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO) Nutzungsschablone

Baugbiet Höhe baulicher Anlagen (in m) SO 2.1 max. 3,5m

Grundflächenzahl (GRZ) 0,8

3. Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Radweg/Serviceweg)

5. Flächen für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Das Befahren der Flächen im Zugangsbereich der Sonderbauflächen ist zulässig

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) Flächen-Kennzeichnung M 1

7. Sonstige Pflanzzeichen

Mi. Geh., Fahr- und Leitungsanlagen zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO i. S. BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Einfriedung: Zaun mit Toranlagen

----- Gemarkungsgrenzen

RECHTSGRUNDLAGE

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzonenverordnung (PlanZv) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Sächsische Bauordnung (SachsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3998)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243)

TEIL B - TEXTTEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Inhalt und Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) jeweils in der Fassung von

Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Energiepark Witznitz" ebenfalls bei.

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Planzeichnung (Teil A) maßgeblich.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 15 - 16 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Witznitz“ werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ zur Unterbringung von Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenergie) festgesetzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Rötha weist folgendes Sondergebiet aus:

SO 2.1 (§ 11 BauNVO)

Zulässig ist jeweils die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaikmodulen in Ost- und Westausrichtung.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

M43 Fledermäuse (im Geltungsbereich und auf externen Flächen, vergl. Punkt 9)

Montage von 200 spezifizierten Quartiermodulen an Bäumen in verschiedenen Gehölzstrukturen (innerhalb des Geltungsbereiches ca. 40.70 Module)

M44 Fledermäuse (externe Maßnahmen, siehe Punkt 9)

Umbau einer ehemaligen Burkenanlage zu einem Fledermauswinterquartier

M45 Kreuzkröte (externe Maßnahmen, siehe Punkt 9)

Anlage von mindestens 5 Einzelgewässern mit jeweils mindestens 50-80 m² die Gesamtgewässerfläche alle Einzelgewässern zusammen gerechnet beträgt hierbei mindestens 400 m²

M46 Flussschwalbe (externe Maßnahmen, siehe Punkt 9)

In die Gewässerfläche werden zwei Brutnester von je ca. 15 m² Grundfläche eingerichtet

M47 Haselmaue (externe Maßnahmen, siehe Punkt 9)

Montage von Blickkästen; je Teilgebiet 60 Stück im Raster von ca. 50 x 50 m

M5 Modifizierung Trafostationen

Montage von Nisthilfen für höhlen- oder rischenbrütenden Vogelarten (20 und 10 Stück) sowie Nistlockmodule für Solitärarten und -wespen (177 Stück); je Trafostation (207 Stück) erfolgt die Montage eines Moduls

M61 Herstellung Waldsaum westlich Kahrsdorf

Geeichte Entwicklung/Pflege der Saumzone (auf 20 m Breite); Herstellung und Sicherung

M62 Herstellung Waldsaum westlich Kahrsdorf

selektive Auflichtung des Kiefer-Bestandes sowie Freisetzung von Einzelbäumen; punktuelle Unterbringung Einbürgerung von Trauben- und Stieleiche; Einbürgerung von Gehölzen im Bereich des nordexponierten Waldrandes (gemäß Pflanzliste 1); Integration von Sonderstrukturen zur Herstellung von Habitatrequisiten u. a. für Reptilien und das punktuelle Errichten von Ruheplätzen für Wanderer, Fahrradfahrer

M7 Herstellung Waldsaum Galeriewald östlich Pleiße

Entwicklung/Pflege der Saumzone (auf 25 m Breite); Im Bereich der Maßnahmenfläche wird die Integration von Sonderstrukturen zur Herstellung von Habitatrequisiten u. a. für Reptilien und das punktuelle Errichten von Ruheplätzen für Wanderer, Fahrradfahrer und gleichwertige Nutzer vorgenommen.

M8 Entwicklungs- und Erhaltungspflege Gehölzbestände innerhalb PVA

Pflege von bestehenden Gehölzbeständen sowie Herstellung von Saumzonen und Durchführung von Initialpflanzungen; Integration von Sonderstrukturen / Habitatrequisiten für die Artengruppe der Herpeto- und Avifauna sowie das punktuelle Errichten von Ruheplätzen für Wanderer und Fahrradfahrer und gleichwertige Nutzer

M9 Waldanlage „Pappelplantage“

(externe Maßnahmen, siehe Punkt 9)

Herstellung einer Waldfläche (Ersaufforstung gemäß Pflanzliste 2) inkl. Waldsaum (gemäß Pflanzliste 1) im Bereich einer Energieholzplantage auf einer Ackerfläche

M10 Waldanlage „Hydraun/Pleißer“

(externe Maßnahmen, siehe Punkt 9)

Flächige Aufforstung mit autochthonen Gehölzarten; Pflanzmaterial gemäß Pflanzliste 2

M11 Waldanlage „Pleißer Kahrsdorf“

Herstellung einer Waldfläche (Ersaufforstung gemäß Pflanzliste 2) inkl. Waldsaum (gemäß Pflanzliste 1) auf einer Ackerfläche

M12 Waldanlage „Pleißer Lobstädt“

(externe Maßnahmen, siehe Punkt 9)

Herstellung einer Waldfläche (Ersaufforstung gemäß Pflanzliste 2) inkl. Waldsaum (gemäß Pflanzliste 1) auf einer Ackerfläche

M141 Waldanlage „Hauzitzer Becken“

(externe Maßnahmen, siehe Punkt 9)

Herstellung einer Waldfläche (Ersaufforstung gemäß Pflanzliste 2) inkl. Waldsaum (gemäß Pflanzliste 1) auf Grünland / Ruderalflur

M142 Waldsaumanlage und Waldumbau Hauzitzer Becken

(externe Maßnahmen, siehe Punkt 9)

Beseitigung von invasiven Gehölz-Neophyten; Initialpflanzung mit standorttypischen Laubgehölzen; Freisetzung wertgebender Bäume; Pflanzung von Strauchgehölzen zur Ausbildung eines Waldsaumes; Pflanzmaterial gemäß Pflanzlisten 1 und 2

M19 Errichtung eines Informationspunktes mit Solitärbaum (Winterlinde) und Aussichtsplattform.

Die Plattform wird umlaufend unterhalb des Solitärbaums errichtet. Der Durchmesser der Plattform beträgt mindestens 5 m und höchstens 10 m, die Höhe mindestens 3 m und höchstens 4 m. Die Befahrbarkeit der Plattform sowie der umliegenden Flächen erfolgt barrierefrei. Im Bereich der Maßnahmenfläche erfolgt die punktuelle Bepflanzung mit Gehölzen gemäß der Pflanzlisten 1 und 3. Wiesenflächen werden gemäß Pflanzliste 4 begrünt. Für Wanderer, Fahrradfahrer und gleichwertige Nutzer erfolgt die Errichtung von Ruheplätzen sowie das Aufstellen von Informations Tafeln zur Landschaftsgeschichte, Ökologie und technischer Bedeutung des Energieparks. Zur Erläuterung der Stromspeicherung auf Wasserstoffbasis erfolgt die Aufstellung einer Demonstrationanlage. Für E-Bikes erfolgt die Aufstellung von Ladestationen.

Die fachliche Ausführung der Maßnahmen (Methode, Technologie, Intensität und Termine) ist in den Maßnahmenblättern beschrieben und wird im Durchführungsvertrag geregelt (dinglich festzusetzen).

3 Die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen wird erstmalig abgeschlossen mit vollständiger Inbetriebnahme des Energieparks Witznitz, spätestens 30 Monate nach Erstellung der Baugenehmigung.

4 Die Maßnahmen sind für die Dauer der Nutzung der Freiflächen-PVA-Anlage aufrechtzuerhalten und zu pflegen.

5 Das vorhandene Relief der Landschaft wird erhalten.

6 Sämtliches im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans anfallendes Niederschlagswasser wird über die belebte bzw. befestigte Bodenzone versickert.

7 Sämtliche Artenschutz- und Pflanzmaßnahmen sind vom Rückbau der Anlage ausgeschlossen.

8 Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt und Aufsicht und Regie eines dafür geeigneten Fachgutachters hierfür wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt, das Errichten der Funktionsziele wird im Rahmen einer Funktionsprüfung/Monitoring mit überwiegend, sofern Funktionsziele nicht oder nicht hinreichend erfüllt sind werden umgehend Interventionen konzipiert und umgesetzt.

9 Herstellung der naturschutzrechtlichen Kompensation an anderer Stelle (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Der Eingriff ist durch folgende Maßnahmen auszugleichen (Art und Lage, Beschreibung siehe Punkt 1);

Tabelle Flurstücke externe Maßnahmen

Gemarkung	Flurstück	Maßnahme	Maßnahme	Maßnahme	Maßnahme
Eula	161/11	M2	M4/1	M4/3	M14/2
Eula	162/11	M2	M4/1	M4/3	
Eula	163	M4/1	M4/3		
Eula	164	M14/2			
Eula	165	M4/1	M4/3	M14/2	
Eula	166/11	M2	M4/1	M14/2	
Gestewitz	56/2	M14/1			
Gestewitz	110/4				